

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Saarland

A. Problem und Ziel

Im Zuge des demographischen Wandels und der stetigen Zunahme der Bevölkerungsgruppe der Seniorinnen und Senioren kommt der Teilhabe und Mitwirkung der Generation 60plus in allen gesellschaftlichen Bereichen eine tragende Rolle zu. Im Jahr 2019 lebten mit Hauptwohnsitz im Saarland 315.000 Personen, die 60 Jahre und älter waren; bis zum Jahr 2027 ergibt sich eine Prognose von 349.000 (Stand: 31. Dezember 2018). Dies liegt neben der sinkenden Geburtenrate insbesondere an der gestiegenen Lebenserwartung, welche einer größeren Zahl von Menschen einen längeren Lebensabend beschert. Dabei sind diese Menschen heute im Durchschnitt nicht pflegebedürftig und krank, sondern gebildeter, fitter und vitaler denn je. Sie lassen sich nicht einfach von der jüngeren Altersklasse und der Politik dirigieren; sie wollen sich vielmehr in unterschiedlichsten Bereichen engagieren, diese mitbestimmen und steuern. Umso wichtiger ist es, dass sie die Chance erhalten, ihre Lebenserfahrung, Vorstellungen und Fähigkeiten schöpferisch wie auch kritisch in die Gestaltung gesellschaftlicher und politischer Prozesse einzubringen.

In diesem Sinne kommt der Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren auf Kommunal- und Landesebene schon lange eine Schlüsselfunktion zu. Bereits vor über 20 Jahren forderte der Landtag die Landesregierung durch Beschluss vom 12. November 1997 zur Errichtung eines Landessenorenbeirats auf. Dieser berät seither Landtag und Landesregierung auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung in allen grundsätzlichen Fragen der Politik für ältere Menschen, wobei seine Arbeit anhand der bisherigen Erfahrungen aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 15. Februar 2017 weiterentwickelt werden sollte. Daneben beschloss der Landtag am 13. März 2014 auf Initiative des Landessenorenbeirats, § 50a Absatz 1 ins Kommunalselbstverwaltungsgesetz – KSVG aufzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Soll-Bestimmung zur Einrichtung von Seniorenbeiräten oder alternativ zur Einsetzung von Seniorenbeauftragten. Zudem fungiert die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Seniorenbeiräte als Netzwerk der Kommunalen Seniorenbeiräte, Seniorenbeauftragten, des Generationenbeirats und der Seniorenmoderatoren.

Aktuell kann das Saarland auf Kommunalebene 23 Seniorenbeiräte, neun Seniorenbeauftragte, einen Seniorenmoderator und einen Generationenbeirat (Stand: 7. Januar 2021) sowie auf Landesebene die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Seniorenbeiräte mit 34 Vertreterinnen und Vertretern (Stand: 7. Januar 2021) sowie den Landesseniorenbeirat bestehend aus der Mitgliederversammlung mit 21 Personen und dem Vorstand mit acht Personen aufweisen (Stand: 31. Dezember 2020).

Um das bereits Erreichte abzusichern und eine weitere Verbesserung sowie Modernisierung zu erzielen, ist es daher – wie schon auf dem Landesseniorentag 2019 angekündigt – einer zukunftsfähigen Seniorenpolitik geschuldet, die seit über zwei Dekaden gelebte Praxis einheitlich und umfassend zu normieren.

B. Lösung

Das Saarland erhält ein Saarländisches Seniorenmitwirkungsgesetz. Solche Gesetze gibt es bereits in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Thüringen.

Das Saarländische Seniorenmitwirkungsgesetz verfolgt das Ziel, die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren zu konsolidieren. Die seit über 20 Jahren bestehende Praxis der Seniorenmitwirkung soll im Sinne einer zukunftsfähigen Seniorenpolitik modernisiert werden, um der veränderten Lebenswirklichkeit Rechnung zu tragen.

Es enthält folgende Schwerpunkte:

- Mit dem Saarländischen Seniorenmitwirkungsgesetz will man die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Seniorinnen und Senioren stärken, ihre aktive Teilhabe an der Willensbildung bei sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Entscheidungen fördern sowie das Zusammenleben der Generationen verbessern und unterstützen. Darüber hinaus sollen unter aktiver Beteiligung der Seniorinnen und Senioren ihre Kompetenzen, Erfahrungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Verbesserung des Prozesses des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung genutzt werden. Diese Ziele sollen durch alle Behörden des Landes, durch Gemeinden, Landkreise und den Regionalverband sowie durch die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert und nach Möglichkeit unterstützt werden (vgl. § 1 des Saarländischen Seniorenmitwirkungsgesetzes – SSenMitwG).
- Die Zusammensetzung und Aufgaben der Seniorenbeiräte auf Kommunalebene wird gesetzlich geregelt (vgl. die §§ 4 und 5 SSenMitwG). Nähere Einzel-

heiten bestimmen die Gemeinden wie bisher durch Satzung (vgl. § 50a Absatz 1 Satz 4 KSVG).

- Existenz und Arbeit der Seniorenvertretungen auf Landesebene (Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte und Landessenorenbeirat) werden in Anlehnung und als Weiterentwicklung der Landtagsbeschlüsse vom 12. November 1997 und vom 15. Februar 2017 kodifiziert (vgl. die §§ 6 bis 10 SSenMitwG).

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch den Gesetzentwurf werden für die Seniorenvertretungen auf Landesebene keine zusätzlichen Ausgaben verursacht.

Im Haushaltsplan 2021/2022 sind im Einzelplan 5, Kapitel 05 09, Titelgruppe 76 für den Landessenorenbeirat und die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte im Haushaltsansatz 2021 insgesamt 25.400 Euro und im Haushaltsansatz 2022 25.400 Euro bisher schon veranschlagt.

In den Haushaltsansätzen 2021 sowie 2022 des Titels 459 76, Funktionskennziffer 290 sind für die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden des Landessenorenbeirats jeweils 5.400 Euro vorgesehen.

Für nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben, wozu unter anderem Mittel zur Finanzierung der Geschäftsführungskosten des Landessenorenbeirats und der Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte gehören, sind in den Haushaltsansätzen 2021 und 2022 des Titels 547 76, Funktionskennziffer 290 jeweils 20.000 Euro bestimmt.

Die Geschäftsstelle des Landessenorenbeirats ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie angesiedelt. Die anfallenden Aufgaben sind mit dem vorhandenen Personal zu bewältigen.

Für die Seniorenvertretungen auf Kommunalebene können den Gemeinden Kosten durch die Formierung der Seniorenbeiräte oder Seniorenbeauftragten und durch die für deren Arbeit sowie für die Arbeit des hauptamtlich für Seniorenhilfe zuständigen kommunalen Personals erforderliche finanzielle Ausstattung entstehen. Diese Kosten sind zum einen abhängig von der Größe des Seniorenbeirats, zum anderen von dem vom Gemeinderat beschlossenen Haushalt. In Gemeinden, in denen es bisher keine Seniorenbeiräte gibt, lassen sich die Kosten an den Kosten für annähernd gleichgroße Gemeinden mit schon bestehenden Seniorenbeiräten mit einem Haushalt orientieren.

2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand für die organisatorische Unterstützung der Seniorenvertretungen wird durch den Gesetzentwurf gegenüber der derzeitigen Praxis nicht erhöht.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

G e s e t z

zur Stärkung der Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Saarland

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Saarländisches Seniorenmitwirkungsgesetz (SSenMitwG)

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Ziel und Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist die Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Seniorinnen und Senioren, die Förderung ihrer aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen. Über die Stärkung der Interessenvertretung und der gesellschaftlichen Teilhabe hinaus sollen unter aktiver Beteiligung der Seniorinnen und Senioren ihre Kompetenzen, Erfahrungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Verbesserung des Prozesses des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung genutzt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ziele sollen durch alle Behörden des Landes, durch Gemeinden, Landkreise und den Regionalverband sowie durch die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert und nach Möglichkeit unterstützt werden.

§ 2

Seniorinnen und Senioren sowie Seniorenorganisationen

(1) Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz im Saarland gemeldet sind.

(2) Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die im Saarland tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, welche gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren wahrnehmen.

§ 3

Seniorenvertretungen

(1) Seniorenvertretungen im Sinne dieses Gesetzes sind Seniorenbeiräte von Gemeinden gemäß § 50a Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Seniorenbeiräte und der Landesseniorenbeirat.

(2) Seniorenvertretungen sind selbstlos tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

(3) Die Mitglieder der Seniorenvertretungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4

Seniorenbeiräte der Gemeinden

(1) Seniorenbeiräte der Gemeinden sind eigenständige sowie konfessionell, verbandspolitisch und parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretungen in den Gemeinden des Saarlandes.

(2) Seniorenbeiräte der Gemeinden sind beratende, nicht beschließende Gremien zur Vertretung der Interessen der älteren Generation oder besonderer Gruppen von Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde.

(3) Vor allen Entscheidungen des Gemeinderats, die Seniorinnen und Senioren unmittelbar betreffen, kann der Seniorenbeirat angehört werden.

(4) Seniorenbeiräte nehmen die Interessen von Seniorinnen und Senioren in der jeweiligen Gemeinde wahr und fördern die Mitwirkung und Beteiligung älterer Menschen in allen Lebensbereichen. Sie vermitteln zwischen den älteren Bürgerinnen und Bürgern und der jeweiligen Verwaltung sowie anderen Behörden, Institutionen und Einrichtungen.

(5) Seniorenbeiräte sind Anlaufstellen für Seniorinnen und Senioren und beraten die Gemeinden in diese betreffenden Sachzusammenhängen.

(6) Die Seniorenbeiräte der Gemeinden können sich insbesondere aus Mitgliedern der Gruppe von Vertreterinnen und Vertretern ortsansässiger Wohlfahrtsverbände, der Kirchen, ortsansässiger Sozialverbände, der im Stadt- und Gemeinderat vertretenen Parteien, ortsansässiger stationärer Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sowie aus Mitgliedern der Gruppe von Vertreterinnen und Vertretern weiterer in der Seniorenarbeit tätigen Vereinen

und Ehrenamtlichen, ortsansässiger Vereine und Verbände der Selbsthilfe von Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen, des kommunalen Behinderten- oder- Integrationsbeirats, der Verwaltung, kommunaler Mehrgenerationenhäuser oder von Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens nach § 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes zusammensetzen.

(7) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertretungen.

(8) Die Gemeinde teilt dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium die Berufung eines Seniorenbeirats oder einer oder eines Seniorenbeauftragten schriftlich mit.

§ 5

Aufgaben der Seniorenbeiräte der Gemeinden

(1) Seniorenbeiräte unterstützen die Arbeit des Gemeinderats und der jeweiligen Gremien in den die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten.

(2) Seniorenbeiräte führen Sitzungen durch und berichten dem Gemeinderat jährlich über ihre Tätigkeit.

(3) Seniorenbeiräte sprechen Empfehlungen aus und unterstützen den Erfahrungsaustausch zwischen Seniorenorganisationen gemäß § 2 Absatz 2 und Seniorenvertretungen gemäß § 3.

(4) Seniorenbeiräte unterstützen die Arbeit der Seniorenvertretungen auf Landesebene.

(5) Seniorenbeiräte tragen dazu bei, die Unabhängigkeit im Alter zu sichern und Seniorinnen und Senioren eine selbstbestimmte Lebensführung in ihrem Wohn- und Lebensumfeld zu ermöglichen.

(6) Seniorenbeiräte unterstützen Seniorinnen und Senioren in allen Lebenslagen und kooperieren bei Hilfebedarf mit den jeweils zuständigen Behörden und Institutionen nach § 1 Absatz 2.

(7) Seniorenbeiräte fördern den Dialog der Generationen, das ehrenamtliche Engagement von Seniorinnen und Senioren in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und stärken deren Ansehen und Stellung in der Gesellschaft.

(8) Seniorenbeiräte unterstützen unter anderem Maßnahmen, die die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung zum Ziel haben und Einsamkeit, Isolation und Altersdiskriminierung vorbeugen.

(9) Seniorenbeiräte unterstützen Maßnahmen zur Förderung der Bildung und Teilhabe älterer Menschen an kulturellen Angeboten.

§ 6

Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte ist die Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene der Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte dient als Plattform für Informations- und Erfahrungsaustausch zu Fragen und Sachzusammenhängen, die überwiegend ältere Menschen betreffen, und unterstützt die Arbeit des Landessenorenbeirats.

§ 7

Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte unterstützt und berät den Landessenorenbeirat.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte führt regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und berichtet dem Landessenorenbeirat jährlich über ihre Tätigkeit.

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte kann zu Fragen und Sachzusammenhängen, die ältere Menschen betreffen, Stellungnahmen erstellen und dem Landessenorenbeirat zur Beratung vorlegen.

(4) Die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte fördert die Arbeit der Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten durch Angebote der Fort- und Weiterbildung.

§ 8

Amtszeit und Mitglieder

(1) Die Amtszeit der Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte entspricht der Legislaturperiode des Landtags.

(2) Der Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte gehören die oder der Vorsitzende des Landessenorenbeirats sowie die Vorsitzenden oder jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Seniorenvertretungen nach § 50a Absatz 1 des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes an, die der Geschäftsstelle des Landessenorenbeirats beim für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium zu Beginn jeder Legislaturperiode von den Kommunen schriftlich gemeldet worden sind.

(3) Zu Beginn der Legislaturperiode des Landtags und spätestens sechs Monate nach Konstituierung des Landessenorenbeirats soll die Berufung der Mitglieder durch die zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister in der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Landessenorenbeirats beim für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium.

(4) Während der Legislaturperiode gegründete kommunale Seniorenvertretungen nach § 50a Absatz 1 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes müssen ihre Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle des Landessenorenbeirats beim für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium schriftlich melden. Gleiches gilt für amtierende Seniorenvertretungen im Falle von Veränderungen. Die jeweilige Berufung der Mitglieder erfolgt durch die zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister oder die Stellvertretung.

(5) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9

Landessenorenbeirat

(1) Der Landessenorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung sowie des Erfahrungsaustauschs für die Seniorinnen und Senioren des Saarlandes.

(2) Der Landessenorenbeirat arbeitet konfessionell, verbandspolitisch und parteipolitisch unabhängig.

(3) Organe des Landessenorenbeirats sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten und den beratenden Mitgliedern, die vom für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium für die Dauer einer Legislaturperiode berufen werden. Stimmberechtigte Mitglieder des Landessenorenbeirats sind die vom für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium zu berufenden Mitglieder und Stellvertretungen, die in ihren jeweiligen Vertretungsorganisationen, Institutionen, Vereinen und Verbänden die jeweiligen gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sonstigen Interessen von älteren Menschen im Saarland wahrnehmen. Beratende Mitglieder des Landessenorenbeirats sind Vertreterinnen und Vertreter des für Seniorenpolitik und für die Geschäftsstelle des Landessenorenbeirats zuständigen Ministeriums und Vertreterinnen und Vertreter der sonstigen Ressorts der Landesregierung. Darüber hinaus können themenbezogen und zuständigkeitshalber weitere Mitglieder kooptiert oder für die Laufzeit eines Projekts bestimmt werden. Zur Konstituierung des Landessenorenbeirats lädt das für Seniorenpolitik zuständige Ministerium die Mitglieder ein, die aus ihrer Mitte den Vorsitz und den Vorstand wählen. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretungen sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.

- (4) Die Amtszeit des Landessenorenbeirats entspricht der Legislaturperiode des Landtags.
- (5) Die Geschäftsführung des Landessenorenbeirats wird von dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium wahrgenommen.
- (6) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Landessenorenbeirats

- (1) Der Landessenorenbeirat berät und unterstützt den Landtag und die Landesregierung in allen grundsätzlichen seniorenpolitischen Fragen.
- (2) Er gibt Empfehlungen ab, zu denen die Landesregierung und der Landtag regelmäßig Stellung nehmen und über die seniorenpolitischen Konsequenzen berichten.
- (3) Er fördert die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden und arbeitet seniorenpolitische Initiativen aus.
- (4) Der Landessenorenbeirat ist von der Landesregierung ressortübergreifend zu allen Belangen, die ältere Menschen unmittelbar betreffen, anzuhören. Die Landesregierung stellt dem Landessenorenbeirat die hierfür erforderlichen Informationen vorweg zur Verfügung.
- (5) Der Landessenorenbeirat unterstützt die Arbeit der Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten.
- (6) Der Landessenorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner Tätigkeit im Einzelnen sowie des Ablaufs der Sitzungen nach Unterrichtung des für Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums über den Entwurf eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Landessenorenbeirat arbeitet mit den Seniorenorganisationen nach § 2 Absatz 2, den Seniorenbeiräten, Seniorenbeauftragten und der Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte zusammen.
- (8) Der Landessenorenbeirat vertritt die Seniorenbeiräte, Seniorenbeauftragten und die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte auf Bundesebene in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landessenorenvertretungen.
- (9) Der Landessenorenbeirat berichtet dem Landtag jährlich über seine Tätigkeit.

§ 11

Landesseniorenbericht und Landesseniorenplan

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag aufgrund des § 2a Absatz 1 des Saarländischen Pflegegesetzes vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1217), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 2016 (Amtsbl. I S. 1012), einmal in der Legislaturperiode über die Lage der Seniorinnen und Senioren im Saarland.

(2) Der Landesseniorenbericht beinhaltet eine schriftliche Bestandsaufnahme der Lebenswirklichkeit der saarländischen Seniorinnen und Senioren und daraus abzuleitende seniorenpolitische Planungen und Zielsetzungen zur regelmäßigen Fortschreibung der seniorenpolitischen Rahmenplanung des Landes (Landesseniorenplan). Der Landesseniorenbeirat ist zu beteiligen.

Artikel 2

Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Das Kommunalselbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50a wie folgt gefasst:

„§ 50a Interessenvertretung für Seniorinnen und Senioren sowie für Menschen mit Behinderungen“

2. § 50a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50a

Interessenvertretung für Seniorinnen und Senioren sowie für Menschen mit Behinderungen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „älterer Menschen“ durch die Wörter „von Seniorinnen und Senioren“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Saarländische Seniorenmitwirkungsgesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.“

- cc) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „sowie die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Saarländischen Seniorenmitwirkungsgesetz“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den _____

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

In Anerkennung der mit der demographischen Entwicklung verbundenen Herausforderungen wird mit dem Saarländischen Seniorenmitwirkungsgesetz, das wegen der erforderlichen Folgeänderungen in § 50a des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG in ein Mantelgesetz eingebettet ist, mehr als 20 Jahre nach dem Beschluss des Landtags vom 12. November 1997 über die Bildung eines Landesseniorenbeirats die Mitwirkung und Teilhabe der älteren Generation an sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Entscheidungen auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Dieses Vorhaben wurde auch auf dem Landesseniorentag 2019 deklariert.

- Die gesetzliche Verankerung knüpft an den bereits in praxi errungenen Strukturen weiterentwickelnd an. Sie erhebt den Anspruch, angesichts des gewandelten Altersbilds eine zukunftsfähige, zeitgemäße Senioren- und Generationenpolitik zu forcieren.
- Ältere Menschen verfügen über vielfältige unverzichtbare Schlüsselpotenziale zur Mitgestaltung unserer Gesellschaft, des öffentlichen Raums und des Gemeinwohls. Verwaltung und Politik können besser planen und zielgerichteter entscheiden, wenn die Erfahrungen der Seniorinnen und Senioren miteinfließen. Die – die Teilhabe- und Mitwirkungsrechte ausbauende – Normierung trägt dazu bei, dass dies möglichst systematisch, einheitlich und regelhaft geschieht.
- Ältere Menschen werden aufgrund von – noch immer existierenden – überkommenen Vorstellungen (negativ geprägtes Altersbild) nicht immer ernst genommen oder als gleichberechtigt angesehen. Das Saarländische Seniorenmitwirkungsgesetz signalisiert demgegenüber die Wertschätzung des Gesetzgebers für die Einsatzbereitschaft und lebenslang erworbenen Kompetenzen dieser Gruppe. So wird ein Impuls gesetzt, mehr engagierte Seniorinnen und Senioren für die Mitwirkung in Seniorenvertretungen zu mobilisieren.
- Tragende Entscheidungen in der Wirtschaft, Verwaltung, Bildung und Politik werden zwischen Bürgerinnen und Bürgern im Erwerbsleben ausgehandelt und getroffen. Außerhalb des Erwerbslebens sind die Einflussmöglichkeiten geringer. Das Saarländische Seniorenmitwirkungsgesetz sichert die Seniorenvertretungen als Gegengewicht rechtlich ab.
- Die Teilhabe- und Partizipationschancen sinken mit dem Eintreten von Erkrankungen, Hilfs- und Pflegebedürftigkeit sowie sozialer Isolation drastisch ab. Diese Risiken steigen mit dem Alter an. Seniorenvertretungen, die sich auf der Grundlage des Saarländischen Seniorenmitwirkungsgesetzes an den

vielfältigen Bedürfnissen der älteren Menschen in allen Lebenslagen orientieren, sind in der Lage, dieser Generation eine Stimme in Gremien wie dem Landessenorenbeirat oder in der Öffentlichkeit zu geben.

Das Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Saarland besteht aus drei Artikeln. Artikel 1 enthält das Saarländische Seniorenmitwirkungsgesetz (SSenMitwG) mit elf Paragraphen. Dieses legt zunächst die Ziele und den Anwendungsbereich desselben sowie Begriffsbestimmungen für „Seniorinnen und Senioren“, „Seniorenorganisationen“ und „Seniorenvertretungen“ fest (vgl. die §§ 1 bis 3 des Saarländischen Seniorenmitwirkungsgesetzes – SSenMitwG). Dann werden die Seniorenvertretungen auf der kommunalen Ebene (Seniorenbeiräte) hinsichtlich ihrer Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte sowie der Unterstützung durch die Verwaltung normiert (vgl. die §§ 4 und 5 SSenMitwG). Dabei bestimmen die Gemeinden nähere Einzelheiten nach wie vor durch Satzung (vgl. § 50a Absatz 1 Satz 4 KSVG). Die folgenden weitgehend parallel strukturierten Vorschriften für die Seniorenvertretungen auf Landesebene umfassen in Anlehnung und als Weiterentwicklung der Landtagsbeschlüsse vom 12. November 1997 und vom 15. Februar 2017 entsprechende Regelungen für die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte und den Landessenorenbeirat (vgl. die §§ 6 bis 10 SSenMitwG). Abschließend finden Landessenorenbericht und Landessenorenplan Eingang ins Gesetz (vgl. § 11 SSenMitwG).

Artikel 2 beinhaltet die Änderung des § 50a Absatz 1 KSVG einschließlich dessen Überschrift.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Saarland.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Saarländisches Seniorenmitwirkungsgesetz - SSenMitwG)

Zu § 1 SSenMitwG - Ziel und Anwendungsbereich des Gesetzes

Zu Absatz 1

Ziel und Anwendungsbereich des Saarländischen Seniorenmitwirkungsgesetzes ist die Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Seniorinnen und Senioren, die Förderung ihrer aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen. Über die Stärkung der Interessenvertretung und der gesellschaftlichen Teilhabe hinaus sollen unter aktiver Beteiligung der Seniorinnen und Senioren ihre Kompetenzen, Erfahrungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur

Verbesserung des Prozesses des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung genutzt werden.

Zu Absatz 2

§ 1 Absatz 2 SSenMitwG legt fest, dass die in Absatz 1 genannten Ziele durch alle Behörden des Landes, durch Gemeinden, Landkreise und den Regionalverband sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert und nach Möglichkeit unterstützt werden sollen.

Zu § 2 SSenMitwG – Seniorinnen und Senioren sowie Seniorenorganisationen

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 SSenMitwG enthält eine Legaldefinition von „Seniorinnen“ und „Senioren“. Der Begriff Senior leitet sich vom Lateinischen ab und bedeutet „der ältere“, „älter“, „Greis“, „Greisin“, „die Älteren“, „die Ältesten“, „der Rat der Alten“, „die Vorfahren“. Wer als Senior gilt, ist nicht definitiv festgelegt. In der Gerontologie und der Bevölkerungsstatistik wird der Beginn des Seniorenalters nicht einheitlich, sondern teils bei 60 Jahren und teils bei 65 Jahren angesetzt.

In Anbetracht des veränderten Altersbilds entscheidet sich das vorliegende Saarländische Seniorenmitwirkungsgesetz ebenso wie die Seniorenmitwirkungsgesetze der anderen Bundesländer für ein Eintrittsalter von 60 Jahren. Verstand man das Altern früher vorherrschend als biologischen, mit Funktionsverlusten verbundenen Abbauprozess, ist die Lebensphase Alter heute eher sozial bestimmt. Ausgehend von der Unterscheidung der 70er-Jahre in „junges“ und „altes“ Alter (Neugarten 1974), differenziert man aufgrund der weiter steigenden Lebenserwartung heute meist zwischen einem „dritten“ und einem „vierten“ Lebensalter (Baltes & Smith 2003). Der Beginn des „dritten“ Lebensalters orientiert sich dabei in der Regel am Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand, wodurch eine feste chronologische Altersangabe für den Beginn dieser Lebensphase nicht möglich ist, derzeit jedoch die Jahre 60plus umfasst.

Zu Absatz 2

§ 2 Absatz 2 SSenMitwG definiert den Begriff „Seniorenorganisationen“.

Zu § 3 SSenMitwG – Seniorenvertretungen

Zu Absatz 1

Der Terminus „Seniorenvertretungen“ wird als Oberbegriff für die Seniorenbeiräte nach § 50a Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 KSVG auf kommunaler Ebene sowie die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Seniorenbeiräte und den Landesseniorenbeirat auf Landesebene festgelegt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 agieren die Seniorenvertretungen nicht ökonomisch.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die Mitgliedschaft in einer Seniorenvertretung ehrenamtlich erfolgt. Ehrenamtlich tätig ist, wer freiwillig und ohne Absicht auf Entgelt eine Aufgabe übernimmt, die dem Gemeinwohl dient.

Zu § 4 SSenMitwG – Seniorenbeiräte der Gemeinden

Am 13. März 2014 beschloss der Landtag auf Initiative des Landessenorenbeirats, § 50a Absatz 1 ins KSVG aufzunehmen. Dabei handelt es sich um eine Soll-Bestimmung zur Einrichtung von Seniorenbeiräten oder alternativ zur Einsetzung von Seniorenbeauftragten. Das Saarländische Seniorenmitwirkungsgesetz regelt nun die Zusammensetzung und die Aufgaben der Seniorenbeiräte auf Kommunalebene (vgl. die §§ 4 und 5 SSenMitwG). Nähere Einzelheiten in Bezug auf die Art der Aufgaben der Seniorenbeiräte oder alternativ der Seniorinnen- und Seniorenbeauftragten sowie die Intensität dieser Aufgaben bestimmen die Gemeinden nach wie vor durch Satzung (vgl. § 50a Absatz 1 Satz 4 KSVG).

Ehrenamtlich agierende kommunale Seniorenbeiräte vertreten die Interessen der Senioren und Seniorinnen der Gemeinde gegenüber der Verwaltung, der Politik und der Öffentlichkeit, indem sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalpolitische Willensbildung einwirken. Sie offerieren der Generation 60plus ein Forum, um in den unterschiedlichsten Bereichen im vorparlamentarischen Raum mitzuwirken und zu partizipieren. Als Alternative kann vom Gemeinderat auch eine Seniorenbeauftragte oder ein Seniorenbeauftragter gewählt werden, auf die oder den das Saarländische Seniorenmitwirkungsgesetz keine Anwendung findet. Durch diese Institutionen wird das soziale und generationsübergreifende Miteinander in den Kommunen gestärkt. Insofern sind kommunale Seniorenvertretungen eine zukunftsorientierte Antwort auf die Herausforderungen des demographischen Wandels weg von dem negativ geprägten, tradierten Altersbild.

Zu Absatz 1

Die Mitwirkung in den Seniorenbeiräten stellt bürgerschaftliches Engagement dar. Dieses Gremium ist eigenständig sowie konfessionell, verbandspolitisch und parteipolitisch unabhängig. Eigenständigkeit heißt, dass sich die Seniorenbeiräte selbst organisieren und eigenverantwortlich entscheiden. Eine Einflussnahme von außen ist somit ausdrücklich ausgeschlossen. Konfessionell unabhängig bedeutet, nicht an bestimmte Glaubensrichtungen oder Kirchen gebunden zu sein, weshalb sich Angehörige jeder Religion in diesem Gremium beteiligen können. Verbands- und parteipolitisch unabhängig sind Seniorenbeiräte dann, wenn sie sich für die Belange der älteren Menschen einsetzen, indes nicht für bestimmte Verbände oder Parteien.

Zu Absatz 2

Den Seniorenbeiräten wird eine unterstützende und beratende Rolle der Gemeindeorgane und der Verwaltung der Gemeinde bei der Umsetzung der Gesetzesziele zugeschrieben. Dies kann insbesondere in Form von Vorschlägen für Maßnahmen und durch Empfehlungen zu Vorlagen umgesetzt werden, was deren vollständige Kenntnis sowie Expertise voraussetzt. Die Beratungsfunktion umfasst alle Belange, welche die ältere Generation oder besondere Gruppen von Seniorinnen und Senioren, wie z. B. Migrantinnen und Migranten, Menschen mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen, Homosexuelle usw. in der Gemeinde betreffen. Dabei ist das Spektrum der die Generation 60plus betreffenden Anliegen breitgefächert, reicht von gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Themen über gesundheitliche Fragen hin zu wirtschaftlichen und politischen Komplexen (z. B. Barrierefreiheit in der Gemeinde, altersgerechte Freizeit- und Sportmöglichkeiten, Mobilität und Verkehr, Wohnen im Alter, Qualität der Pflege und Betreuung, Altersarmut, Altersdiskriminierung, Einsamkeit, Gesundheitsvorsorge, Verbraucherschutz, Digitalisierung, Teilhabe an Bildung und Kultur, Zusammenleben der verschiedenen Generationen, Fragen des Übergangs ins Renten- und Pensionsalter usw.). Eigene politische Beschlüsse fassen die Seniorenbeiräte hingegen nicht.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 können die Seniorenbeiräte in den die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde unmittelbar tangierenden Angelegenheiten vor der Entscheidung des Gemeinderats angehört werden.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 besteht das vorrangige Anliegen der Seniorenbeiräte neben der Interessenwahrnehmung darin, die Teilhabe und Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren im Sinne von § 1 SSenMitwG aktiv zu fördern. Die Arbeit der Seniorenbeiräte ersetzt nicht abschließend die Mitwirkung dieser Menschen (z. B. durch Einsatz für die älteren Menschen gegenüber der Verwaltung). Sie soll vielmehr darauf hinwirken, dass die Generation 60plus selbst in alle Angelegenheiten ihres Lebens einbezogen wird. Eine aktive Förderung der Teilhabe und Mitbestimmung durch die Seniorenbeiräte kann zum Beispiel durch Anregen von Initiativen zur Selbsthilfe, durch Beratung und Unterstützung von Seniorengruppen und -organisationen, durch Schulung von Seniorinnen und Senioren, die an Bürgerbeteiligungsverfahren teilnehmen sowie durch das Abhalten von Bürgersprechstunden und Befragungen derselben erfolgen. Zudem vermitteln die Seniorenbeiräte zwischen den älteren Menschen und der Verwaltung sowie anderen Behörden, Institutionen und Einrichtungen, um ihnen auf diese Weise Respekt und Gehör zu verschaffen.

Zu Absatz 5

Seniorenbeiräte fungieren als Sprachrohr der Generation 60plus. Die Mitglieder nehmen sich der Nöte und Sorgen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde an. Sie bieten kompetente Beratung bei Problemen und Unterstützung für eine selbstbestimmte und selbständige Lebensführung im Alter an. Daher sollten regelmäßig Sprechstunden und ein Informationsaustausch zu allen seniorenrelevanten Themen stattfinden. Des Weiteren wird noch einmal die Beratung der Gemeinden hervorgehoben (vgl. die Begründung zu § 4 Absatz 2 SSenMitwG).

Zu Absatz 6

In Absatz 6 spiegelt sich die Diversität der älteren Generation wider. Er normiert die Option einer vielfältigen Zusammensetzung der Seniorenbeiräte, die bezüglich der weiten Bandbreite an Erfahrungen, Neigungen und Kenntnissen der Mitglieder eine wirkungsvolle Vertretung der Belange dieser Menschen gewährleisten soll. Da diese Vielfältigkeit indes nicht in allen Gemeinden gewährleistet ist, wird Absatz 6 sowohl als Ermessensvorschrift als auch als Regelbeispiel formuliert.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 wird die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertretungen der Seniorenbeiräte verankert, wobei für die Anzahl der Stellvertretungen wegen der unterschiedlichen Größe, Anforderungen und Besonderheiten der einzelnen Gemeinden keine Vorgaben bestehen.

Zu Absatz 8

Nach Berufung einer kommunalen Seniorenvertretung muss die Gemeinde dies dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium schriftlich anzeigen.

Zu § 5 SSenMitwG – Aufgaben der Seniorenbeiräte der Gemeinden**Zu Absatz 1**

Vgl. dazu die Begründung zu § 4 Absatz 2 und 3 SSenMitwG.

Zu Absatz 2

Als Fürsprecher der Generation 60plus sollte es offizielle Sprechstunden geben, um allen Interessentinnen und Interessenten als Ansprechpersonen zur Verfügung zu stehen. Daneben unterrichten die Seniorenbeiräte ihre Mitglieder in Sitzungen. Gleichsam erscheint es im Rahmen der Förderung der Mitwirkung einer zielgerichteten Öffentlichkeitsarbeit über das eigene Tun sinnvoll, mithin der Vertretung der Belange der Seniorinnen und Senioren in der Öffentlichkeit und bei der Verwaltung. Hierzu können zum Beispiel die Unterrichtung der Pressestelle der Verwaltung über Planungen, Vorhaben und Ergebnisse, Herausgabe von Informationsmaterial, die Durchführung von oder Beteiligung an öffentlichen Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie die Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen gehören.

Im Sinne des Gesetzesziels, die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der älteren Menschen zu forcieren, haben die Seniorenbeiräte die Pflicht, dem Gemeinderat in einem Turnus von einem Jahr Bericht über ihre Arbeit zu erstatten.

Zu Absatz 3 und 4

Die Berater- und Mittlerfunktion der Seniorenbeiräte besteht auch in Bezug auf die Seniorenorganisationen und die Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Seniorenbeiräte sowie den Landesseniorenbeirat.

Zu Absatz 5 bis 9

Absatz 5 bis 9 zeigt die Bandbreite der Interessenwahrnehmung und -vertretung durch die Seniorenbeiräte auf (vgl. dazu auch die Begründung zu § 4 Absatz 2, 4 und 5 SSenMitwG).

Zu § 6 – Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte

Zu Absatz 1 und 2

Die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte ist das Netzwerk der kommunalen Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten auf Landesebene.

Auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnung versteht sie sich als Forum für den Informations- und Erfahrungsaustausch der kommunalen Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten untereinander. Sie fördert und unterstützt deren Arbeit in den Kommunen vor Ort, wobei die gesammelten Erfahrungen der einzelnen Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten in eigene Veranstaltungen miteinfließen sollen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Seniorenbeiräte hat momentan einschließlich des Vorsitzenden 34 Mitglieder (Stand: 7. Januar 2021).

Zu § 7 – Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft

Zu Absatz 1

Die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte nimmt eine Unterstützer- und Konsultationsfunktion gegenüber dem Landesseniorenbeirat wahr. Sie berät seine Beschlussvorlagen zu Themen, die für die Seniorinnen und Senioren auf Kommunalebene bedeutsam sind. Zudem kann sie auch zu Sachzusammenhängen, die ihr vom Landesseniorenbeirat vorgelegt werden, Stellung nehmen und dann eine eigene Beschlussvorlage erarbeiten.

Zu Absatz 2

Die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte instruiert ihre Mitglieder regelmäßig in Sitzungen und Informationsveranstaltungen. Ferner ergreift sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zu aktuellen seniorenpolitischen Fra-

gen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Dazu zählen beispielsweise Mitteilungen an die Presse über Planungen, Vorhaben und Ergebnisse, Herausgabe von Informationsmaterial, die Durchführung von oder Beteiligung an öffentlichen Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie die Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen.

Im Sinne der ratio legis, die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der älteren Generation zu stärken, muss die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte dem Landessenorenbeirat im Abstand von einem Jahr Bericht über ihre Arbeit erstatten.

Zu Absatz 3

Die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte kann eigenverantwortlich zu seniorenrelevanten komplexen Stellungnahmen anfertigen und dem Landessenorenbeirat anschließend zur Beratung vorlegen.

Zu Absatz 4

Die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte stärkt die Entwicklungspotenziale der Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten, indem sie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen offeriert.

Zu § 8 – Amtszeit und Mitglieder

Zu Absatz 1

Die Amtszeit der Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte bestimmt sich nach der Dauer der Legislaturperiode des Landtags.

Zu Absatz 2

Die Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Landessenorenbeirats sowie den jeweiligen Vorsitzenden oder anderen entsandten Vertreterinnen oder Vertretern der kommunalen Seniorenvertretungen nach § 50a Absatz 1 KSVG. Diese müssen der Geschäftsstelle des Landessenorenbeirats beim für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium zu Beginn einer neuen Legislaturperiode von den Gemeinden schriftlich mitgeteilt werden.

Zu Absatz 3

Zu Beginn der Legislaturperiode des Landtags und spätestens sechs Monate nach der konstituierenden Sitzung des Landessenorenbeirats soll die für Seniorenpolitik zuständige Ministerin oder der für Seniorenpolitik zuständige Minister die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte in der Mitgliederversammlung berufen. Hierzu lädt die beim für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium verankerte Geschäftsstelle des Landessenorenbeirats ein.

Zu Absatz 4

Werden während der Legislaturperiode des Landtags neue Seniorenbeiräte oder Seniorenbeauftragte etabliert, können auch diese Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Kommunalen Seniorenbeiräte werden. Die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter müssen lediglich der Geschäftsstelle des Landesseniorenbeirats beim für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium schriftlich mitgeteilt werden. Ebendies gilt auch hinsichtlich Veränderungen bei amtierenden Seniorenvertretungen. Die jeweilige Berufung erfolgt dann durch die für Seniorenpolitik zuständige Ministerin oder den für Seniorenpolitik zuständigen Minister oder deren Stellvertretung.

Zu Absatz 5

Die Details insbesondere zu Zielen, Aufgaben, Mitgliedern, Amtszeit, Vorsitz, Einladung, Protokoll, Budget, Sitzungen usw. werden in einer Geschäftsordnung reglementiert.

Zu § 9 – Landesseniorenbeirat

Um Landespolitik mitzugestalten, die Mitwirkung von Interessenverbänden zu ermöglichen und die Mitsprache älterer Menschen auf Landesebene in besonderem Maße zu gewährleisten, forderte der Landtag die Landesregierung mit Beschluss vom 12. November 1997 zur Einrichtung eines Landesseniorenbeirats auf. Dieser sollte geschlechtersparitatisch sowohl mit hauptberuflich als auch mit ehrenamtlich arbeitenden Beschäftigten der Altenhilfe besetzt sein und aus maximal 20 Mitgliedern bestehen. Folgende Aufgaben wurden ihm zugewiesen:

- Beratung des Landtags und der Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen der Seniorenpolitik
- Abgabe von Empfehlungen, zu denen der Landtag und die Landesregierung regelmäßig Stellung nehmen und auch über die seniorenpolitischen Konsequenzen berichten
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden sowie Ausarbeitung seniorenpolitischer Initiativen
- Anhörung des Landesseniorenbeirats vor dem Erlass von Gesetzen und Verordnungen, die für Seniorinnen und Senioren von besonderer Bedeutung sind

Nach dem Landtagsbeschluss vom 15. Februar 2017 sollte die Arbeit des Landesseniorenbeirats schließlich auf den bisherigen Erfahrungen aufbauend fortgesetzt und weiterentwickelt werden. Zur Sicherstellung einer effizienten Vorgehensweise wurde die Mitgliederanzahl auf maximal 21 Mitglieder erhöht.

In diesem Sinne fungiert der Landessenorenbeirat seit über zwei Dekaden auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung als Beratergremium des Landtags und der Landesregierung. In Anlehnung an die vorgenannten Beschlüsse des Landtags bettet das Saarländische Seniorenmitwirkungsgesetz den Landessenorenbeirat in Bezug auf Formierung, Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte nun in einen gesetzlichen Rahmen ein (vgl. die §§ 9 und 10 SSenMitwG).

Die Mitgliederversammlung des Landessenorenbeirats weist derzeit 21 Vertreterinnen und Vertreter auf, während der Vorstand aus acht Personen besteht (Stand: 31. Dezember 2020).

Zu Absatz 1

Der Landessenorenbeirat ist eine landesweite Plattform der Generation 60plus zur Artikulation ihrer Meinungen und Erfahrungen sowie zur Vertretung ihrer Anliegen gegenüber der Verwaltung, der Politik und der Öffentlichkeit, um nützliche Informationen sowie eigene Standpunkte z. B. durch Broschüren sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen publik zu machen. Er fordert die Teilhabe und Mitwirkung dieser Menschen am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Geschehen außerhalb von Parteien und gesetzlichen Beratungs- und Beschlussgremien, wobei seine Mitglieder unter anderem in Ausschüssen von Institutionen und Organisationen sowie Arbeitskreisen vertreten sind. Insofern leistet er einen wirkungsvollen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und des gesellschaftlichen Ansehens älterer Menschen. Dazu zählen vor allem die Sicherung der Unabhängigkeit im Alter, die Ermöglichung der erforderlichen Hilfen in allen Lebenslagen, die Motivation älterer Menschen, ihre Kompetenzen in das Gemeinwohl einzubringen und das solidarische Miteinander der Generationen zu unterstützen, sowie die Förderung des ehrenamtlichen Engagements von Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Soziales, Kommunalentwicklung, Kultur, Freizeit und Sport.

Zu Absatz 2

Der Landessenorenbeirat agiert ebenso wie die Seniorenbeiräte konfessionell, verbands- und parteipolitisch unabhängig (vgl. dazu die Begründung zu § 4 Absatz 1 SSenMitwG).

Zu Absatz 3

Der Landessenorenbeirat hat zwei Organe, den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen, die vom für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium für die Dauer einer Legislaturperiode berufen werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertretungen gehören Vertretungsorganisationen, Institutionen, Vereinen und Verbänden an, die gesundheitliche, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und sonstige Interessen der Generation 60plus wahrnehmen. Nach dem Beschluss des Landtags vom 15. Februar 2017 zählen dazu jedenfalls:

- Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Seniorenbeiräte (mit maximal acht zu entsendenden Personen einschließlich Vorsitzender oder Vorsitzendem)
- Vor der konstituierenden Sitzung des Landesseniorenbeirats lädt die oder der Vorsitzende des noch amtierenden Landesseniorenbeirats im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Seniorenbeiräte jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter der kommunalen Seniorenbeiräte und die der Geschäftsstelle benannten Seniorenbeauftragten zu einer Versammlung ein. Dort werden die in den Landesseniorenbeirat zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter bestimmt. Dabei stellt die Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Seniorenbeiräte sicher, dass die Vertretung jedes Landkreises und des Regionalverbands Saarbrücken sowie der Seniorenbeauftragten der Gemeinden gewährleistet ist.
- Liga der freien Wohlfahrtspflege Saar (mit einer zu entsendenden Person)
- gesetzliche Kranken- und Pflegekassen (mit einer zu entsendenden Person)
- Deutsche Rentenversicherung (mit einer zu entsendenden Person)
- Sozialverband VdK – Landesverband Saarland (mit einer zu entsendenden Person)
- Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD) (mit einer zu entsendenden Person)
- Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe Saarland (KISS) (mit einer zu entsendenden Person)
- Landkreistag (mit einer zu entsendenden Person)
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag (mit einer zu entsendenden Person)
- Europ´age Saar-Lor-Lux e. V. (mit einer zu entsendenden Person)

- Mitwirkungsghremien oder Bewohnerfürsprecherinnen und -fürsprecher in Einrichtungen nach § 1a Absatz 1 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes – HeimG SL (mit zwei zu entsendenden Personen)
- Beauftragte und Beauftragter für Seniorensicherheitsberaterinnen und Seniorensicherheitsberater (mit einer zu entsendenden Person)
- Saarländischer Integrationsrat (sir) (mit einer zu entsendenden Person)

Die beratenden Mitglieder entstammen zum einen dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium und gehören nicht nur der dort ansässigen Geschäftsstelle an. Zum anderen zählen auch Vertreterinnen und Vertreter der anderen Ministerien sowie der Staatskanzlei dazu.

Fakultativ können weitere, in den zur Rede stehenden Bereichen qualifizierte beratende Mitglieder hinzugezogen oder für die Laufzeit eines zeitlich befristeten Projekts bestimmt werden. Diesbezüglich weisen die Landtagsbeschlüsse vom 12. November 1997 und vom 15. Februar 2017 auf Konsultation aus den folgenden Bereichen hin:

- Sozial- und Gesundheitswesen
- Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigung
- Kammern
- Wirtschaft und Wohnungsbau
- Bildung, Kultur, Wissenschaft und Sport
- Freizeit und Erholung

Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Landesseniorenbeirats obliegt der beim für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium ansässigen Geschäftsstelle. Die eingeladenen Vertreterinnen und Vertreter wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie den Vorstand des Landesseniorenbeirats.

Satz 7 normiert die Zusammensetzung des Vorstands.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Amtszeit des Landesseniorenbeirats.

Zu Absatz 5

Das für Seniorenpolitik zuständige Ministerium übernimmt die Geschäftsführung des Landesseniorenbeirats, wozu eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. Sie stellt

die Einrichtung und Tätigkeit des Landessenorenbeirats sicher und schafft die Voraussetzungen für dessen Arbeitsfähigkeit. Hierzu gehört insbesondere die Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie die sonstige erforderliche Hilfe. So sind vor allem geeignete – barrierefreie – Räumlichkeiten für Besprechungen zu gewährleisten. Daneben handhabt die Geschäftsstelle den Versand von Einladungen, Unterlagen und Protokollen. Zudem trägt sie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die erforderlichen Aufwendungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben, z. B. für die Finanzierung der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Raummiete, Referentenhonorare usw.), die Finanzierung der Erstellung und Veröffentlichung von Informationsbroschüren sowie die Finanzierung der Qualifizierung von Einstiegsschulungen neu gewählter Seniorenbeiratsmitglieder. Die Ausgestaltung der Geschäftsstelle im Detail wird zwischen ihr und dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium festgelegt.

Zu Absatz 6

Der Landessenorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, worin er alle Einzelheiten – insbesondere zu seinen Zielen und Aufgaben, zu seinen Mitgliedern, zu Vorsitz, Geschäftsführung, Einberufung sowie Arbeitsweise – näher bestimmt (vgl. auch § 10 Absatz 6 SSenMitwG).

Zu § 10 – Aufgaben des Landessenorenbeirats

Zu Absatz 1 bis 4

Absatz 1 bis 3 spiegeln den Inhalt der Landtagsbeschlüsse vom 12. November 1997 und vom 15. Februar 2017 wider. Hier werden die Aufgaben des Landessenorenbeirats normiert, welche die Landesregierung dem Landessenorenbeirat in Umsetzung dieser Beschlüsse bereits in der Vergangenheit aufgetragen hat. Adressaten der Beratung und Unterstützung sind der Landtag und die gesamte Landesregierung, soweit es um grundsätzliche seniorenpolitische Aspekte geht. Insofern besteht eine Parallele zu der Berater- und Unterstützerfunktion der Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten auf kommunaler Ebene. Demgegenüber geht Absatz 4 über die Landtagsbeschlüsse, nach denen der Landessenorenbeirat von der Landesregierung vor der Einbringung von Gesetzesentwürfen in den Landtag und vor dem Erlass von Rechtsverordnungen, welche die Interessen älterer Menschen unmittelbar betreffen, anzuhören ist, hinaus: Absatz 4 stellt nun klar, dass der Landessenorenbeirat ressortübergreifend zu allen Belangen, die ältere unmittelbar Menschen betreffen, anzuhören ist. Dazu gehören neben der Anhörung vor der Einbringung von Gesetzesentwürfen in den Landtag und vor dem Erlass von Rechtsverordnungen insbesondere Themen wie z. B. Mobilität (ÖPNV und Bürgerbusse), Städtebauförderung, soziale Wohnraumförderung, Sicherheit für Seniorinnen und Senioren, Sport für Seniorinnen und Senioren, Seniorenpolitik, Maßnahmen gegen Altersarmut, Pflege, Versorgung, soziale Teilhabe, Versorgung in kleinen Dörfern und benachteiligten Stadtquartieren, gesunde Ernährung, seniorenspezifische Kulturangebote auch für Menschen

mit Handicaps, lebenslanges Lernen, Medienbildung und –teilhabe, Fragen zum Betreuungsrecht und spezifische Rechtsfragen im Alter. Die für die betreffenden Angelegenheiten notwendigen Informationen erhält der Landesseniorenbeirat von der Landesregierung im Vorfeld.

Zu Absatz 5

Der Landesseniorenbeirat fördert die Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten. Ferner sekundiert er deren und die Arbeit der – alternativ gewählten – Seniorenbeauftragten. Er informiert auch über für diese in Betracht kommende Weiterbildungsmöglichkeiten.

Zu Absatz 6

Der Landesseniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, worin er alle Einzelheiten – insbesondere zu seinen Zielen und Aufgaben, zu seinen Mitgliedern, zu Vorsitz, Geschäftsführung, Einberufung sowie Arbeitsweise – näher bestimmt (vgl. auch § 9 Absatz 6 SSenMitwG).

Zu Absatz 7

Absatz 7 bestimmt die Zusammenarbeit des Landesseniorenbeirats, der Seniorenorganisationen, Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten. Wie diese im Detail auszugestalten ist, wird nicht gesetzlich fixiert.

Zu Absatz 8

Der Landesseniorenbeirat vertritt die Seniorenvertretungen auf Bundesebene in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen e. V., die als Dachverband für alle 16 Landesseniorenvertretungen auf Bundesebene fungiert.

Zu Absatz 9

Im Sinne des Gesetzeszwecks, die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Seniorinnen und Senioren zu verbessern, erstattet der Landesseniorenbeirat dem Landtag jedes Jahr Bericht über seine Arbeit.

Zu § 11 – Landesseniorenbericht und Landesseniorenplan

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift die in § 2a Absatz 1 des Saarländischen Pflegegesetzes – PflEinrG SL 2009 normierte Pflicht der Landesregierung auf, dem Landtag einmal in der Legislaturperiode über die Situation der Seniorinnen und Senioren zu berichten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 weist auf den Inhalt des Landesseniorenberichts hin, der zur regelmäßigen Fortschreibung des Landesseniorenplans nach § 2a Absatz 2 PflEinrG SL 2009 erforderlich ist. Zudem wird die Beteiligung des Landesseniorenbeirats explizit erwähnt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a) und Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) (Änderung der Inhaltsübersicht des KSVG, der Überschrift des § 50a KSVG und des § 50a Absatz 1 Satz 1 KSVG)

In Angleichung an das Saarländische Seniorenmitwirkungsgesetz werden jeweils die Wörter „ältere Menschen“ durch die Wörter „Seniorinnen und Senioren“ ersetzt.

Zu Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) (Einfügung eines Satzes nach Satz 2)

§ 50a Absatz 1 Satz 3 KSVG verweist auf die Anwendbarkeit des Saarländischen Seniorenmitwirkungsgesetzes.

Zu Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc) (Änderung des neuen Satzes 4)

In § 50a Absatz 1 Satz 4 KSVG werden die Tatbestände für die Satzung um den Passus „Wahrnehmung der Aufgaben“ erweitert, wobei sich die Satzungsermächtigung sowohl auf Seniorenbeiräte als auch auf Seniorenbeauftragte erstreckt. Auf diese Weise bleibt es den Gemeinden überlassen, im Sinne ihrer Satzungsautonomie zahlreiche Details – für Seniorenbeiräte auch über die Vorschriften des Saarländischen Seniorenmitwirkungsgesetzes hinaus - durch Satzung zu regeln.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Saarland.